

II- 1437 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST**

Zl. 10.000/45-Parl/80

An die
Parlamentsdirektion

Parlament
1017 W i e n

620 TAB
1980 -08- n 1
zu 738 J

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 738/J-NR/80, betreffend die Ausbildung zum Erzieher an der Bundesbildungsanstalt für Erzieher in St.Pölten, die die Abgeordneten Ing.SCHMITZER und Genossen am 10. Juli 1980 an mich richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

Bei der Errichtung der Bundes-Bildungsanstalt für Erzieher an der Bundes-Bildungsanstalt für Kindergärtnerinnen in St.Pölten in einer gegenüber dem Antrag abgeänderten Form (4-jähriger Lehrgang + 1-jähriger Einführungs- und Vorbereitungslehrgang statt 5-jähriger Lehrgang war ein Einspruch des Bundesministeriums für Finanzen maßgeblich; danach wurden Beispielsfolgerungen für die derzeit 4-jährige Ausbildung von Kindergärtnerinnen und entsprechende Gehaltsforderungen befürchtet.

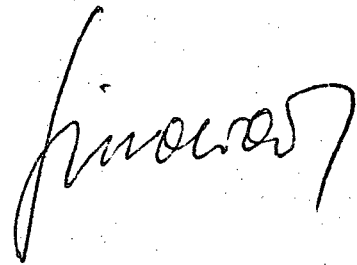
Mit Schreiben vom 23. Juni 1980, Zl. 14.072/28-3/1980 an das Bundesministerium für Finanzen habe ich darauf hingewiesen, daß "im Jahr 1962 im Zuge der Beratungen des Schulorganisationsgesetzes und der parlamentarischen Behandlung der entsprechenden Regierungsvorlage immer die 5-jährige Erzieherausbildung als Normalform betrachtet worden ist. Dieser Grundgedanke fand auch letztlich in § 103 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962 seine Verwirklichung. Gemäß der Anlage 1Z 26 Punkt 5 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 wird die Befähigungsprüfung für Erzieher (auch ohne Reifeprüfung!) als Erfordernis für die Ernennung in die Verwendungsgruppe L2b1 angeführt." "Diese - übrigens schon vor Inkrafttreten des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 vorgesehene - Einstufung findet ihre Begründung darin, daß von einer 5-jährig geführten Bil-

- 2 -

dungsanstalt für Erzieher ausgegangen worden ist."

Dem Vernehmen nach, konnten mit dieser Klarstellung die Bedenken des Bundesministeriums für Finanzen zerstreut werden, sodaß einer konformen Führung der Erzieherbildung in St.Pölten und Baden - jeweils in einem 5-jährigen Lehrgang - nichts mehr im Wege steht.

Unter welchen Voraussetzungen die Befähigungsprüfung als Reifeprüfung zu werten ist, wird gemäß § 106 SchOG durch ein eigenes Bundesgesetz bestimmt. Die hierfür notwendigen legislatischen Maßnahmen wurden bereits eingeleitet.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Finow' or similar, written in a cursive style.